

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 122/2015	
Beschlussvorlage			
Kreis/Stadt Mettmann	öffentlich	☒	
FB 4	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	12	21.05.2015
Haupt- und Finanzausschuss	8	09.06.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	23.06.2015

Neue Förderschulstruktur ab dem Schuljahr 2016/2017 im Kreis Mettmann
 hier: Auflösung von Förderschulen und Neugründung von Förderzentren

Finanzielle Auswirkungen	ja
Kosten	geringere Belastungen von voraussichtlich jährlich ca. 230.000 €
Produkt	03.03.06 – Förderschulen und 16.16.01 – Steuern, allg. Zuweisungen und allgemeine Umlagen
Haushaltsjahr	2016 ff.
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die Erich-Kästner-Schule, Förderschule der Stadt Mettmann mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ im integrativen Verbund –Primarstufe und Sekundarstufe I– wird mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2015/2016 umgehend und vollständig aufgelöst (Schulnummer 153175).
2. Im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Städten Wülfrath und Haan werden mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2015/2016 gekündigt.
3. Für die Beschlussfassung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Das Konzept zur neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann wird positiv zur Kenntnis genommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			

Verwaltungserläuterung:**1. Anlass zur Konzeptionierung der Förderschulstruktur**

Am 16.10.2013 wurde das erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom Landtag verabschiedet:

„Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen“ (§ 2 Abs. 5 des Schulgesetzes in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes).

Die neue Gesetzesgrundlage begründet für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf einen Rechtsanspruch, gemeinsam mit Schüler/innen ohne Unterstützungsbedarf unterrichtet zu werden. In § 20 Abs. 2 Schulgesetz heißt es: „Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“

Zeitgleich wurde mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (Mindestgrößen VO) geändert. Danach sind für die Errichtung und Fortführung der öffentlichen Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I mindestens folgende Schülerzahlen erforderlich:

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen:	144
Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache:	55 Primarstufe
	66 Sekundarstufe I
Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt	
Emotionale und soziale Entwicklung:	88
Förderschulen im Verbund:	144
Verbundschulen mit Teilstandort:	72 je Standort

Ausnahmen von diesen Mindestgrößen sind nicht mehr möglich. Die hier relevanten Förderschulen im Kreis Mettmann weisen folgende Schülerzahlen(-entwicklungen) aus:

Schule	Schulträger	2013/2014	2012/2013	2006/2007
Friedrich-Fröbel-Schule, Erkrath (LE; ES,SQ) (1)	Stadt Erkrath	44	45	80
Ferdinand-Lieven-Schule, Hilden (LE,ES)	Stadt Hilden	80	90	72
Erich-Kästner-Schule, Mettmann (LE,ES)	Stadt Mettmann	82	104	154
Schule am Peckhaus, Mettmann (SQ)	Kreis Mettmann	176	180	201
Paul-Maar-Schule, Monheim am Rhein (ES)	Kreis Mettmann	140	142	131
Leo-Lionni-Schule, Monheim am Rhein (SQ, Le, ES)	Kreis Mettmann	221	250	105
Comenius-Schule, Ratingen (LE)	Stadt Ratingen	72	66	112
Schule in den Birken, Velbert (LE)	Stadt Velbert	131	149	260
Schule im UFO, Velbert (ES)	Kreis Mettmann	125	128	121
Summe		1071	1154	1621

(1) LE: Förderschwerpunkt Lernen, SQ: Förderschwerpunkt Sprache, ES: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Es handelt sich bei diesen Daten um die tatsächlichen Schüler/innen an den oben genannten Schulen.

Förderschulen, die die Mindestschülerzahl unterschreiten, müssen geschlossen werden bzw. laufen aus, falls nicht durch Zusammenlegung von Schulen entsprechende Größen erreicht werden. Aufgrund der Flächendeckung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) haben die Schulträger und Schulen im Kreis Mettmann den Vorteil einer verlängerten Übergangsfrist. Danach müssen Förderschulen, die unter den Mindestschülerzahlen liegen, erst ab dem Schuljahr 2016/2017 sukzessive aufgelöst werden.

Die drei Förderschulen für Geistige Entwicklung in Trägerschaft des Kreises Mettmann bleiben von der Neukonzeptionierung unberührt.

Aufgrund zu geringer Schülerzahlen sind alle Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, die sich zurzeit in städtischer Trägerschaft befinden, im Bestand gefährdet.

Vor dem Hintergrund der zuvor geschilderten Daten- und Rechtslage sind die Träger öffentlicher Förderschulen gefordert, rechtzeitig schulorganisatorische Beschlüsse zu fassen, damit die Erziehungsberechtigten auch weiterhin ein Wahlrecht zwischen dem Besuch einer Förderschule und einer allgemeinen Schule erhalten. Dies sind außer Mettmann die Städte Erkrath, Hilden, Mettmann, Ratingen und Velbert sowie der Kreis Mettmann.

2. Prozessstruktur der Neukonzeptionierung

2.1 Arbeitsgruppe Förderschulstruktur

Die Schuldezernentenkonferenz im Kreis Mettmann hat bereits am 15.05.2013 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Planung der neuen Konzeption zur Förderschulstruktur im Kreis Mettmann beschlossen. Die Arbeitsgruppe (AG) Förderschulstruktur hat im Juli 2013 ihre Arbeit aufgenommen. In der AG arbeiten die Schuldezernentinnen/Schuldezernenten aller zehn kreisangehörigen Städte und die Schuldezernentin des Kreises, sowie die Untere und die Obere Schulaufsicht zusammen, um in einem engen, gemeinsamen Dialog einen schulträgerübergreifenden Schulentwicklungsprozess zu betreiben. Die Schulaufsicht steht seit Januar 2014 in einem kontinuierlichen Austausch mit den beteiligten Schulleitungen der Förderschulen, die auch an einzelnen Sitzungen der AG teilgenommen haben. Die Lehrkräfte der Schulen werden seit Februar 2015 systematisch in die Planungs- und Entwicklungsprozesse einbezogen.

Alle Beteiligten haben die Zielsetzung, eine maßgeschneiderte und passgenaue Lösung für den Kreis Mettmann zu konzipieren.

Der Planungsprozess ist von einer konstruktiven und zielorientierten Atmosphäre geprägt und knüpft an frühere einvernehmlich in der Kreisgemeinschaft gestaltete Prozesse der Netzwerkplanung Förderschulen und der flächendeckenden Einrichtung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) an. Das koordinierte, abgestimmte und vernetzte Vorgehen, das stets auch die schulfachlichen Belange der Schulaufsicht einbezieht, eröffnet für alle Schulträger neue Handlungsspielräume.

Die Arbeitsgruppe tagte zwischenzeitlich zum 16. Mal. Im Sommer 2014 fand eine gemeinsame Beratung mit Dezernat 48 (Schulrecht, Schulverwaltung u.a.) der Bezirksregierung Düsseldorf zur Klärung von Verfahrensfragen statt. Im April 2015 haben einige Kämmerer an der Sitzung teilgenommen, um Fragen zu den finanziellen Auswirkungen der Förderschulstruktur zu erörtern und abzustimmen.

2.2 Ausgangslage

Mit der flächendeckenden Errichtung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung wurde ab 2008 im Kreis Mettmann der Weg zur schulischen Inklusion in einem breit angelegten, konsensualen Verfahren –mit Begleitung durch den Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklungsförderung der Universität zu Köln (Univ.-Prof. Dr. Thomas Hennemann)– beschritten. In diesem Entwicklungsprozess hatten die Schulträger im Kreis Mettmann bereits das Wahlrecht der Eltern zur Beschulung ihrer Kinder mit Förderbedarf sowie das Fortbestehen von Förderschulen als kompetente Partner der allgemeinen Schulen gefordert. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz trägt dem Rechnung. Von daher steht der aktuelle Planungsprozess einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann in enger Verbindung zum „Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion“.

In Folge des bisherigen Bestrebens, ein inklusives Schulsystem („mit Augenmaß“) einzuführen, gibt es im Kreis Mettmann bereits eine relativ hohe Zahl an Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die allgemeine Schulen besuchen. Hier haben insbesondere die Grundschulen und die sechs sonderpädagogischen Kompetenzzentren im Kreis Mettmann eine herausragende Pionierarbeit geleistet. Durch die koordinierende Arbeit der KsF wurde die schon seit Jahren bestehende Entwicklung, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen zu unterrichten, ausgeweitet.

2.3 Ziel der Neustrukturierung

Der Prozess zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Mettmann steht unter der Prämisse des „Wohls der Schülerinnen und Schüler“.

Mit der neuen Förderschulstruktur werden fünf zentrale Ziele verfolgt:

- Wohnortnähe
- Elternwahlrecht
- Sicherung sonderpädagogischer Kompetenz (bei gleichzeitiger Fortsetzung des Weges zur schulischen Inklusion im Kreis Mettmann)
- optimierter Ressourceneinsatz
- Sicherung der Standorte für mindestens fünf Jahre

Ziel: Wohnortnähe

Die gute Erreichbarkeit einer Schule vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, ist ein Standardziel jeder Schulentwicklungsplanung.

Da die Förderschulen gegenwärtig nach speziellen Förderschwerpunkten ausgerichtet sind, ergeben sich - zumindest für die Förderschulen in Kreisträgerschaft (Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung) - relativ große Einzugsbereiche, die das halbe Kreisgebiet umfassen. Bei den fünf städtischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind die Einzugsbereiche hingegen kleiner. Darum sind bei den kreisangehörigen Städten in der momentan bestehenden Förderschulstruktur die Kosten der Schulträger für die Schülerspezialverkehre deutlich geringer. Im Schuljahr 2012/2013 betrugen die Kosten der Schülerspezialverkehre für die vier Kreisschulen rund 1,1 Mio. €, während dieser Faktor bei den fünf städtischen Förderschulen Lernen insgesamt etwa 174.000 € ausmachte.

Eine künftige Förderschulstruktur mit vier Verbundschulen wird nach dem vorzuschlagenden regionalen Zuschnitt dem Ziel der Wohnortnähe eher gerecht, als es bei dem spezialisierten Förderschulsystem gegenwärtig der Fall ist. Zudem ist mit der Wohnortnähe ein deutlicher Kostenvorteil für die Schulträger verbunden. Dieser dient der Optimierung des Ressourceneinsatzes.

Ziel: Elternwahlrecht

Gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW ist es das Recht der Eltern zu entscheiden, ob ihr Kind bei Vorliegen einer Lern- und Entwicklungsstörung bzw. einer anderen Behinderung eine Förderschule oder eine allgemeine Schule besucht. Das Elternwahlrecht ist ein wesentliches Element zur Herstellung von Akzeptanz für ein inklusives Schulsystem.

Damit Eltern überhaupt eine Wahlmöglichkeit haben, bedarf es eines gut funktionierenden, wohnortnahen Förderschulsystems. Dies wäre im Kreis Mettmann nicht mehr gegeben, wenn entsprechend der Mindestgrößen-VO ein großer Teil der Förderschulen entfielen. Daher wird mit einer neuen Förderschulstruktur das Ziel verfolgt, möglichst viele der vorhandenen Förderschulstandorte zu erhalten.

Das in der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur entwickelte Modell wird dem Ziel der Gewährleistung des Elternwahlrechtes gerecht.

Ziel: Sicherung sonderpädagogischer Kompetenz

Ein inklusives Schulsystem bedarf sonderpädagogischer Kompetenz und Ressource sowohl an Förderschulen als auch an den allgemeinen Schulen, die das gemeinsame Lernen ermöglichen. Von daher werden zukünftig an allgemeinen Schulen auch

Sonderpädagogen tätig sein (wie bereits im Gemeinsamen Unterricht und im Schulversuch Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Kompetenz erfolgreich praktiziert). Die Erkenntnisse aus den Schulen, die bereits seit vielen Jahren den so genannten Gemeinsamen Unterricht angeboten haben, zeigen, dass Erfahrungen der Lehrkräfte im Umgang mit Kindern, die einen besonderen Förderbedarf mitbringen, einen wichtigen Gelingensfaktor bilden.

Es ist für die Schulaufsicht eine große Herausforderung, den Bedarf an sonderpädagogischer Ressource sowohl für die weiterhin bestehenden Förderschulen als auch für die allgemeinen Schulen zu sichern. Das Land will mit der Einführung eines Stellenbudgets dem Bedarf an sonderpädagogischer Ressource Rechnung tragen.

Trotz gewisser Schwierigkeiten in der aktuellen Ressourcenverteilung wird es gelingen, die benötigte sonderpädagogische Kompetenz im Kreis Mettmann zu sichern. Es bedarf eines hohen Maßes an Flexibilität und der Bereitschaft aller Beteiligten, den mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz verbundenen Paradigmenwechsel im Schulsystem aktiv mitzugestalten.

Ziel: optimierter Ressourceneinsatz

Es ist die Aufgabe der Schulträger, durch optimierten Ressourceneinsatz in ihrem Verantwortungsbereich die Rahmenbedingungen zur Sicherung der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen zu schaffen und zugleich das inklusive Schulsystem im Kreis Mettmann weiter zu unterstützen.

Die Planungsprämisse, dem Wohl der Schülerinnen und Schüler Vorrang einzuräumen, steht keineswegs im Widerspruch zu der Zielsetzung, die neue Förderschulstruktur mit einem optimierten Ressourceneinsatz zu gestalten. Dieses Ziel ist bedeutsam, weil die Errichtung paralleler sonderpädagogischer Strukturen (an Förderschulen und an allgemeinen Schulen) erhöhte Ressourcen im Gesamtsystem erfordert. Daher müssen die steigenden und mindernden Kostenfaktoren für die Schulträger (Kreis und Städte) in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. So werden beispielsweise voraussichtlich Aufwandsreduktionen im Schülerspezialverkehr Mehraufwendungen zur Anpassung der räumlichen Gegebenheiten in den Förderschulgebäuden gegenüber stehen. Die Schulträger haben sich darauf verständigt, die Gebäudestandards der Förderschulen auf einem möglichst vergleichbaren Niveau zu halten und sich gemeinsam mit Schulleitungen und Schulaufsicht auf Grundnormen zu verständigen.

Ziel: Sicherung der Standorte für mindestens fünf Jahre

Schulträger und Schulaufsicht im Kreis Mettmann gehen davon aus, dass sich die Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen verlangsamen wird. Im Kreis Mettmann haben sich schon weit über dem Landesdurchschnitt liegende Inklusionserfolge eingestellt. Selbst wenn das Elternwahlrecht ein bislang unbekannter Faktor ist, kann davon ausgegangen werden, dass für das Schuljahr 2016/2017 die Schülerzahl (nach Wohnorten) von 2012/13 abzüglich des Inklusionszuwachs eine realistische Größe zur Planung der Förderschulplätze darstellt. Der in Abzug zu bringende Inklusionszuwachs wurde für alle drei Förderschwerpunkte gesondert ermittelt und ergibt sich aus dem Mittelwert der letzten fünf Jahre.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen, aber auch im Bereich Sprache, wird an den Förderschulen weiter sinken. Der Unterstützungsbedarf für Emotionale und soziale Entwicklung hat sich in den letzten fünf Jahren im Kreis Mettmann im Durchschnitt kaum verändert. Landes- und bundesweit sind Steigerungen für diesen Förderbedarf feststellbar.

Eine zukünftige Förderschulstruktur im Kreis Mettmann mit vier Verbundschulen wird die Mindestschülerzahl von je 144 für mindestens fünf Jahre erreichen. Die Prognose der Schülerzahlen ist im Übrigen eine Voraussetzung zur Genehmigung durch die Obere Schulaufsicht.

3. Eckdaten der neuen Konzeption zur Förderschulstruktur

3.1 Regionen der Verbundschulen

In der AG Förderschulstruktur wurden fünf unterschiedliche Varianten diskutiert und bewertet. Es wurden unterschiedliche Regionenzuschnitte und Solitärlösungen von Förderschwerpunkten betrachtet. Die Wahl fiel auf die Variante mit vier Hauptstandorten. Der Zuschnitt der Regionen entspricht den bestehenden Beziehungen und Kooperationen der kreisangehörigen Städte untereinander. Varianten mit drei Regionen hatten den Nachteil einer kaum überschaubaren Größenordnung der einzelnen Standorte und entsprachen weniger dem Ziel der Wohnortnähe als ein Vier-Regionen-Modell. Die Solitärlösungen von einzelnen Förderschwerpunkten waren in der Einschätzung der Schülerzahlenprognose nicht gesichert zukunftsfähig.

Das Konzept sieht daher vor, zum Schuljahr 2016/2017 vier Förderzentren als Verbundschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen (siehe Anlage 1) einzurichten. Offiziell

müssen die neuen Förderschulen als Verbundschulen genehmigt und gegründet werden. Die Bezeichnung Förderzentrum wurde als Arbeitstitel gewählt. Eine Namensgebung ist damit nicht verbunden. Diese kann erst nach Gründung der Schule unter Teilhabe der Schulkonferenz erfolgen.

1. Region West - **Förderzentrum West** – Für Schülerinnen und Schüler der Städte Mettmann, Ratingen und Wülfrath. Es führt an je einem Standort in Mettmann und Ratingen die Arbeit der Erich-Kästner-Schule, der Schule am Peckhaus, der Schule im UFO sowie der Comeniuschule fort.
2. Region Nord – **Förderzentrum Nord für sonderpädagogische Förderung, Diagnostik und Beratung** – Für Schülerinnen und Schüler der Städte Heiligenhaus und Velbert. Es führt an einem Standort in Velbert mit zwei Gebäuden die Arbeit der Schule in den Birken, der Schule im UFO sowie der Schule am Peckhaus fort.
3. Region Mitte – **Förderzentrum Mitte** – Für alle Schülerinnen und Schüler aus den Städten Haan, Hilden und Erkrath. Es führt an Standorten in Erkrath und Hilden die Arbeit der Friedrich-Fröbel-Schule, der Ferdinand-Lieven-Schule sowie der Schule am Peckhaus, der Paul-Maar-Schule sowie der Leo-Lionni-Schule fort.
4. Region Süd – **Förderzentrum Süd** – Für Schülerinnen und Schüler der Städte Langenfeld und Monheim a.R.. Es führt an Standorten in Langenfeld und Monheim a.R. die Arbeit der Leo-Lionni-Schule und der Paul-Maar-Schule fort.

Folgendes Angebot an Schulplätzen steht an den § 4 Förderschulen im Kreis Mettmann zur Verfügung:

Schulraum	Standort	Schulplätze
Friedrich-Fröbel-Schule	Erkrath	100
Ferdinand-Lieven-Schule	Hilden	140
Paul-Maar-Schule (Otto-Hahn-Straße)	Hilden	30
Käthe-Kollwitz	Langenfeld	400
Leo-Lionni-Schule (Krischer Straße)	Monheim a.R.	196
Erich-Kästner-Schule	Mettmann	200
Am Peckhaus	Mettmann	180
Comeniuschule	Ratingen	244
Schule in den Birken	Velbert	300
Schule im UFO	Velbert	120
Summe		1.910

Die vorhandenen Schulgebäude können überwiegend genutzt werden. In der Region West kann, da ein deutlicher Überhang von Schulplätzen besteht, auf ein Schulgebäude verzichtet werden. Die Gebäude der Comeniuschule in Ratingen und der Erich-Kästner-Schule in Mettmann sind gleichermaßen für die Beschulung von Schüler/innen der Primar- und der Sekundarstufe I geeignet, da beide Schulen auch über die notwendigen Fachräume verfügen. Das Schulgebäude am Peckhaus ist hingegen nur für die Schülerschaft der Primarstufe geeignet. Das Gebäude der Schule am Peckhaus kann daher zum 31.07.2016 als Schulstandort aufgegeben werden. Ab 01.08.2016 steht an acht Standorten ein wohnortnahes Förderschulangebot für alle drei Förderschwerpunkte zur Verfügung.

Auf die Dependence der Schule im UFO in Wülfrath kann ebenfalls verzichtet werden, da das Förderzentrum Nord für sonderpädagogische Förderung, Diagnostik und Beratung über ausreichende Raumkapazitäten verfügt.

Die Konzeption der Förderschulstruktur sieht vor, dass alle drei Förderschwerpunkte -Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung- in den neuen Verbundschulen unter einem Dach beschult werden.

3.2 Haupt- und Teilstandorte der Verbundschulen

Nach § 1 Abs. 2 der Mindestgrößen VO kann eine Förderschule in einem begründeten Fall an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Von einem begründeten Fall wird bei der Konzeption des Kreises Mettmann ausgegangen, da alle Teilstandorte die Mindestschülerzahlen sicher erfüllen.

Die Teilstandorte liegen in zumutbarer Entfernung zueinander:

Förderzentrum West 21,2 km

Förderzentrum Mitte 6,2 km

Förderzentrum Süd 4,0 km (bei zwei Standorten in Monheim, durch den geplanten Umzug nach Langenfeld beträgt die Entfernung zukünftig 8 km).

Die Verbundschulen müssen jeweils mit Haupt- und Teilstandort genehmigt und formal geführt werden. Die geplante Zuordnung der Haupt- und Teilstandorte zu den einzelnen Förderzentren sieht folgendermaßen aus:

Förderzentrum Nord für sonderpädagogische Förderung, Diagnostik und Beratung:

Gebäude 1: Gebäude der Schule in den Birken in Velbert;

Gebäude 2: Gebäude der Schule im UFO in Velbert

Förderzentrum West:

Hauptstandort: Gebäude der Erich-Kästner-Schule in Mettmann; Teilstandort: Gebäude der Comeniusschule in Ratingen

Förderzentrum Mitte:

Hauptstandort: Gebäude der Ferdinand-Lieven-Schule in Hilden; Teilstandort: Gebäude der Friedrich-Fröbel-Schule in Erkrath und einen befristeten Teilstandort in der Otto-Hahn-Straße in Hilden

Förderzentrum Süd:

Hauptstandort: Gebäude der Leo-Lionni-Schule/Krischerstraße in Monheim a.R., Teilstandort Gebäude der Käthe-Kollwitz-Schule in Langenfeld

3.3 Prognose der Schülerzahlen

Die Basis für die Berechnungen der Schülerzahlenprognose sind die amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2012/2013. Diese Datenbasis wurde gewählt, weil IT-NRW lediglich alle drei Jahre die Schülerzahlen nicht nur nach Schulort, sondern auch nach Wohnort aufschlüsselt. Für die Planungen der neuen Förderschulstruktur wurden die Zahlen der Schüler/innen berücksichtigt, die einen Förderbedarf nach § 4 AO-SF im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen haben und im Kreis Mettmann wohnen. Da die neue Förderschulstruktur insbesondere die Sicherung einer wohnortnahen Beschulung vorsieht, ist diese Datenbasis aus der Sicht aller Beteiligten plausibel und folgerichtig.

Ein Vergleich der Schülerzahlen nach Schulort und nach Wohnort führt zwangsläufig zu unterschiedlichen Zahlen, da sich in den Schülerzahlen, die sich am Schulort orientieren, auch die Schüler/innen wiederfinden, die aus den Städten außerhalb des Kreises Mettmann einpendeln. Nicht erfasst werden von diesen Zahlen die auspendelnden Förderschüler/innen.

Im Kreis Mettmann haben sich durch den „Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion“ Inklusionserfolge eingestellt, die weit über dem Landesdurchschnitt liegen. Schulträger und Schulaufsicht im Kreis Mettmann gehen davon aus, dass aufgrund demografischer Entwicklungen und wegen der bereits erzielten Inklusionserfolge die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen und Sprache an den Förderschulen nur noch moderat weiter sinken wird. Der Unterstützungsbedarf für Emotionale und soziale Entwicklung hat sich in den letzten fünf Jahren im Kreis Mettmann im Durchschnitt kaum verändert. Landes- und bundesweit sind Steigerungen für diesen Förderbedarf feststellbar.

Es wurde mit zwei unterschiedlichen Rechenmethoden berechnet, wie viele Schüler/innen prognostisch ab dem Schuljahr 2016/2017 je Standort unterrichtet werden. Bei beiden Methoden wurden die Schüler/innen nicht berücksichtigt, die eine Förderschule Sprache in der Sekundarstufe I besuchen, da diese Schüler/innen nicht im Kreis Mettmann beschult werden.

1. Berechnungsmethode A

Basiswert für den Prognosewert für das Schuljahr 2016/2017 sind die Schülerzahlen des Jahres 2012/2013 nach Wohnort, abzüglich 5 % p.a. Ein fünfprozentiger Rückgang wird als realistische Größe angesehen, da die Inklusionsquote im Kreis Mettmann sehr hoch ist und über dem Landesdurchschnitt liegt. Für die Schuljahre 2017/2018 bis 2020/2021 wurden weitere Rückgänge um je 5 % berechnet.

2. Berechnungsmethode B

Es wurde geprüft, wie sich die Schülerzahlen in den letzten fünf Jahren im Mittelwert verändert haben. Dieser Wert wurde für jeden der drei Förderschwerpunkt differenziert ermittelt und auf die Schülerzahlen nach Wohnort von 2012 /2013 angewendet. Im Mittel ergeben sich dadurch folgende Veränderungen:

- Rückgang im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung um 0,2 %
- Rückgang im Förderschwerpunkt Lernen um 13,3 %
- Rückgang im Förderschwerpunkt Sprache um 2,9 %

In Abstimmung mit dem Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Berechnungsmethode B der Vorzug gegeben, da diese Werte sich an den konkreten Daten der letzten fünf Jahre orientieren.

Die neue Förderschulstruktur mit vier Verbundschulen ist so angelegt, dass der Bestand der neuen Schulen für mindestens fünf Jahre gesichert ist.

Innerhalb dieses Fünf-Jahres-Zeitraumes wird die Entwicklung der Bedarfslage verfolgt und evaluiert (sog. „Schlauer-werden-Klausel“).

3.4 Stichtagsregelung zur Auflösung der Förderschulen und Neugründung der Verbundschulen

Das Konzept sieht die Auflösung aller Förderschulen im Kreis mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung zum 31.07.2016 vor. Zum 01.08.2016 ist die Neugründung von vier Verbundschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung vorgesehen.

Diese Variante der stichtagsbezogenen Auflösung und Neugründung wird von allen Schulträgern und der Schulaufsicht präferiert. Diese Lösung bietet die Möglichkeit, dass alle Förderschüler/innen zu gleichen Bedingungen starten können. Insbesondere aus schulfachlicher Perspektive bietet dies die Chance, mit dem neuen pädagogischen Konzept, das die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler einbezieht, zu starten und nicht eine Hierarchisierung der Schülerbedürfnisse durch Integration einer Schule in eine bestehenden Schule vorzunehmen.

4. Pädagogische Konzeption

Parallel zu den Sitzungen der AG Förderschulstruktur haben alle Schulleitungen der betroffenen Förderschulen unter der Leitung von Frau Dr. Schlepp (Untere Schulaufsicht) die pädagogische Konzeption erarbeitet. Diese Ausarbeitung obliegt nicht der Zuständigkeit der Schulträger, sondern ist originäre Aufgabe der schulfachlichen Seite.

Mit dem Eckpunktepapier (Anlage 2) wurde eine passgenaue, pädagogische Konzeption für jede der vier Regionen und jeden Standort entwickelt. Es galt, die unterschiedlichsten Rahmenbedingungen wie:

- die Nutzung bestehender Gebäude und Räumlichkeiten,
- die fachliche Zusammensetzung der Lehrerkollegien und der Schulleitungsteams und
- die Anzahl und die Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler aller drei Förderschwerpunkte

in die Entwicklung und Festlegung der Eckpunkte der pädagogischen Konzeption der Förderzentren einzubeziehen.

Die Schulleitungen haben einer künftigen Verbundstruktur der Förderschulen im Kreis Mettmann zugestimmt, und sehen darin durchaus pädagogische Chancen, weil die drei Förderschwerpunkte Schnittmengen aufweisen und bei immer weniger Kindern ausschließlich ein Förderbedarf zum Tragen kommt.

Gemeinsamkeiten werden in der Unterrichtung und Erziehung genutzt. Der sprachtherapeutische Unterricht der SQ-Schule mit den Strukturen der ES-Schule (u.a. Classroommanagement) unter Berücksichtigung der besonderen Didaktik und Methodik der LE-Schule entspricht den Lern- und Förderbedürfnissen aller § 4-Schüler/innen. Die Prinzipien der sonderpädagogischen Förderung auf alle drei Förderschwerpunkte sind unter bestimmten Voraussetzungen, die im Eckpunktepapier zur sonderpädagogischen Förderung aufgeführt sind, anwendbar. Es wird auch Grenzen der gemeinsamen Unterrichtung und Erziehung geben. Dafür wird es an Standorten, die eine integrative oder teilintegrative Beschulung vorsehen, Angebote zur intensivpädagogischen Förderung geben.

Folgende Arten der Unterrichtung und Erziehung sind grundsätzlich vorgesehen:

- „integrativ“ bedeutet die gemeinsame Erziehung von sprachbehinderten, lernbehinderten und erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern
- „kooperativ“ bedeutet die parallele Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalen Entwicklungsstörungen und Schülerinnen und Schülern mit

Sprachbehinderungen. Lernbehinderte Schülerinnen und Schüler werden nach Bedarf den Gruppen zugeordnet oder parallel unterrichtet.

- „teilintegrativ“ bedeutet eine grundsätzlich gemeinsame Unterrichtung und Erziehung bei teilweiser kooperativer Beschulung aus pädagogischen und sonderpädagogischen Gründen.

Im Eckpunktepapier ist festgelegt, welche Art der Unterrichtung an den einzelnen Förderzentren grundsätzlich vorgesehen ist. Die Sorgen und Ängste der Eltern sind bei der Erstellung der Konzeption wahrgenommen und bedacht worden. Derzeit kann noch nicht genau definiert werden, wie sich die Binnendifferenzierung der Förderschwerpunkte in den einzelnen Standorten konkret darstellen wird, da dies in Abhängigkeit von der tatsächliche Zusammensetzung der Schüler- und Lehrerschaft steht, die heute noch nicht bekannt ist. Eine intensive und individuelle Förderung, je nach dem Förderbedarf des Einzelfalles, wird auch zukünftig in den Verbundschulen durch ergänzende Angebote ermöglicht werden. Neben dem sprachunterstützenden Unterricht, sowie ergänzenden sprach- und kommunikationstherapeutischen Maßnahmen, werden bei überlappendem Förderbedarf zusätzliche verhaltenstherapeutische und psychomotorische/ergotherapeutische Maßnahmen zum Einsatz kommen.

Das pädagogische Konzept berücksichtigt zudem die vorhandenen Schulgebäude der zukünftigen Verbundschulen. Grundsätzlich reichen die vorhandenen Schulgebäude für die Konzeption aus. Teilweise werden kleinere bauliche Veränderungen innerhalb der Gebäude unumgänglich sein. Konkrete Abstimmungen zu dieser Thematik können erst stattfinden, wenn die neuen Schulleitungsteams feststehen und die Schulträgerfrage geklärt ist.

5. Ganztagsschule

Die Schülerinnen und Schüler, die zukünftig an den Verbundschulen zusammengeführt werden, haben vorher Förderschulen mit unterschiedlichen Ganztagskonzepten besucht. Nach Auffassung der Mitglieder der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur sollte zeitgleich mit der Neugründung der Verbundschulen der gebundene Ganztag für die gesamte Schule bei der Bezirksregierung beantragt werden. Eine geordnete Überführung der unterschiedlichen Ganztagsstrukturen bei den einzelnen Förderschulen in das neue Förderzentrum wird als zielführend angesehen.

Gemäß § 9 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW können Schulen im Ganztagsangebot geführt werden, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen

erfüllt sind. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist die Bezirksregierung berechtigt, den Antrag ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zuletzt am 31.03.2015 gegenüber der Kreisverwaltung herausgestellt, dass ein gebundener Ganztagsort für den Primarbereich nicht genehmigungsfähig ist. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für einen gebundenen Ganztagsort im Primarbereich (an neu gegründeten Schulen) keinen Stellenzuschlag in den Haushalt mehr ein. Ein solcher Zuschlag ist jedoch erforderlich, um einen gebundenen Ganztagsort auch im Primarbereich anbieten zu können. Aus diesem Grunde liegen die Voraussetzungen für einen gebundenen Ganztagsort in der Primarstufe nicht vor, was die von der Bezirksregierung Düsseldorf angekündigte Ablehnung des Antrags zur Folge haben wird. Insofern sieht die Arbeitsgruppe einen Antrag an die Bezirksregierung, der auch einen gebundenen Ganztagsort für die Primarstufe beinhaltet, nicht als zielführend an.

Der Schulträger hat gemäß § 9 Abs. 3 SchulG NRW die Möglichkeit, im Primarbereich ein Offenes Ganztagsangebot zu unterbreiten. Eine dauerhafte Entscheidung hierüber kann allerdings erst getroffen werden, wenn das neue Förderzentrum den Schulbetrieb aufgenommen hat. Die Einführung eines Offenen Ganztagsangebotes ist durch die Schule mitwirkungspflichtig. Die Meinungsbildung erfolgt gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 22 SchulG NRW über die Schulkonferenz. Eine Regelung zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte des Offenen Ganztagsortsträgers innerhalb der Schule bedarf nach § 75 Abs. 4 SchulG NRW der ausdrücklichen Zustimmung der Schulkonferenz.

Die Arbeitsgruppe Förderschulstruktur hat sich grundsätzlich für ein offenes Ganztagsangebot im Primarbereich ausgesprochen.

Um den Eltern, deren Kinder in der Primarstufe derzeit ein Ganztagsangebot besuchen, auch zum Startzeitpunkt des Förderzentrums ein Ganztagsangebot unterbreiten zu können, ist geplant, zumindest für das erste Schulhalbjahr ein Übergangsangebot im Offenen Ganztagsort zu schaffen. Das Förderzentrum hat dann ausreichend Zeit, sich zu organisieren, sowie fachlich und inhaltlich Position zu dem Offenen Ganztagsangebot zu beziehen. Die Zeitspanne im ersten Schulhalbjahr kann dazu genutzt werden, die erforderlichen Schulgremien zu beteiligen und die Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien einzuholen.

6. Netzwerke

Die Schulen verfügen bereits heute über gute Netzwerkkontakte, die zum Teil während der Laufzeit des Projekts „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ aufgebaut wurden. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen wurde ausgebaut und intensiviert. Diese müssen erhalten und von den Beteiligten genutzt werden. Sie sind auch für gelingende Inklusion unverzichtbar. Es bestehen darüber hinaus gute Kontakte zum Kreisgesundheitsamt und zu den Jugendämtern der kreisangehörigen Städte. Aufgrund der Einbindung der Schulen in den präventiven Jugendschutz gemäß SGB VIII ist die Netzwerkarbeit in diesem Themenfeld unerlässlich.

Folgende Netzwerkpartner der Förderschulen existieren derzeit:

- Jugendhilfe/Eingliederungshilfe
- Allgemeine Schulen/private Schulen
- Kindertagesstätten
- Obere und Untere Schulaufsicht
- Kompetenzteam für Lehrerfortbildung
- Schulpsychologie/Landesschulpsychologie
- Schulträger
- Regionales Bildungsbüro
- Kreisgesundheitsamt
- IHK/Kreishandwerkerschaft

Einige kreisangehörige Städte haben die Förderschulleitungen bereits in der Vergangenheit aktiv in die Schulentwicklungsprozesse vor Ort eingebunden. Diese Vorgehensweise sollte einheitlicher Standard werden und dadurch bindend und verpflichtend für alle gleichermaßen sein. Damit wären die Förderzentren über Entwicklungen in ihrem Einzugsbereich informiert und könnten auf neue oder veränderte Anforderungen zeitnah reagieren.

Eine gute und funktionierende Netzwerkstruktur ist wichtig für jede Schule. Inklusion gelingt dann besonders gut, wenn die Beteiligten abgestimmt und eng zusammenwirken. Dies gilt unabhängig von der Schulträgerschaft.

Ein weiterer Kooperationspartner der Förderzentren sollten die Berufskollegs in der Trägerschaft des Kreises werden. Dies gilt insbesondere für den Übergang aus dem Förderzentrum bei bestehender Berufsschulpflicht. Das mit dem Schuljahr 2015/2016 geplante Projekt Qualifizierung von lernschwachen Jugendlichen für eine duale Ausbildung

(AMQ 2) zielt auf einen engen Kontakt zwischen Berufskollegs und der Förderzentren ab. Unterstützung bei der Kontaktpflege zu den Netzwerkpartnern im Übergang Schule-Beruf bietet das Regionale Bildungsbüro des Kreises Mettmann.

Das bislang gelebte Verfahren zwischen allen beteiligten Akteuren, welches koordinierend, abgestimmt und vernetzend erfolgt, soll auch in Zukunft angewandt werden. Die positiven Effekte aus den vorhandenen Netzwerkstrukturen sollen in das neue System implementiert werden.

7. Einbezug der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten

Folgende Vorgehensweise ist durch die untere Schulaufsicht geplant:

Nach der erfolgreichen Konzeptarbeit mit den Schulleitungen bis Januar 2015 werden derzeit die Lehrkräfte in regionalen Gremienbesprechungen informiert und in den Transferprozess einbezogen. Unterstützungs- und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte sind vorhanden und werden an die Bedarfslagen weiter angepasst. Unterstützend werden neben der Unteren Schulaufsicht die Leitungen der sonderpädagogischen Fachgruppen, die Inklusionskoordinatoren (Fortbildungsveranstaltungen), die Landesschulpsychologinnen (Coachingangebote in Veränderungsprozessen), das Dezernat 46 der Bezirksregierung (Angebot Multiplikatorenfortbildungen) und das Kompetenzteam für Lehrerfortbildungen (über die Generalistin Frau Völker) tätig.

Die Informationen der Lehrkräfte zu den Versetzungen im Rahmen des Stellenbudgets sowie anlässlich der geplanten Schließungen und Neugründungen der Förderschulen erfolgt durch die Schulaufsicht und den Personalrat. Schulleitungen und Lehrerräte sind in den Prozess involviert. Die anstehenden Versetzungen sollen bereits in diesem Sommer organisiert werden. Ebenso sollen die potentiellen Schulleitungs-Tandems frühzeitig zusammengeführt und Steuerungsgruppen eingerichtet werden, sodass die an dem jeweiligen Schulstandort voraussichtlich tätigen Personen baldmöglichst über die Förderpläne gemeinsam beraten können.

Die Schulleitungstandems und die Steuerungsgruppen werden auch darüber entscheiden, in welcher Form die Erziehungsberechtigten in die Planung der neuen Schulstruktur eingezogen werden. Hierbei sind die Einzelberatungen für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit speziellen schulischen Bedürfnissen von Grundsatzinformationen und -dialogen für die Gruppe der Erziehungsberechtigten zu unterscheiden. Grundsätzlich

müssen die Erziehungsberechtigten nach Gründung der Förderschulen im Verbund über die schulgesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkungsgremien aktiv in die Schulentwicklung einbezogen werden. In solch einem umfassenden Veränderungsprozess ist es jedoch sinnvoll, die Erziehungsberechtigten an geeigneter Stelle in die Planungen im Sinne einer Meinungsbekundung einzubeziehen.

8. Stellungnahme der schulfachlichen Aufsicht zur Konzeptionierung der Förderschulen im Kreis Mettmann im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen

Frau Frücht (Obere Schulaufsicht bei der Bezirksregierung) und Frau Dr. Schlepp (Untere Schulaufsicht beim Schulamt für den Kreis Mettmann) haben eine schulfachliche Stellungnahme zur derzeitigen Konzeptionierung der Förderschulstruktur verfasst, die nachstehend im Originalwortlaut angefügt ist:

Stellungnahme der schulfachlichen Aufsicht
der Förderschulen des Kreises Mettmann
zur Übernahme der Schulträgerschaft der Förderschulen
im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen
LSRDin A. Frücht, S. Schlepp

„Die **schulfachliche Konzeptionierung** der neuen Förderschulstruktur ab 01.08.2016 ist seit dem Jahr 2013 in stetiger Kommunikation und Kooperation mit den Schulträgern der Förderschulen der Kommunen und des Kreises Mettmann entwickelt worden.

In der dazu gegründeten Arbeitsgemeinschaft „Neue Förderschulstruktur“ wurden schulträgerrelevante Aspekte und schulfachliche Aspekte auf Augenhöhe ausdiskutiert und jeweils im Einvernehmen in eine gemeinsame oder arbeitsteilige Handlungsplanung überführt.

So besteht ein Einvernehmen über die Gleichwertigkeit der verschiedenen Behinderungsformen, die unter den Lern- und Entwicklungsstörungen im § 4 der Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung beschrieben sind, ebenso wie über die Gleichwertigkeit der verschiedenen Förderschulformen. Um für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen weiterhin ein, nach den aktuellen Rahmenbedingungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, genehmigungsfähiges Schulangebot aufrecht zu erhalten und den Erziehungsberechtigten eine wohnortnahe

Förderschule als Alternative zum gemeinsamen Lernen anbieten zu können, wurde der Beschluss getroffen, zum 31.07.2016 alle Förderschulen für die Lern- und Entwicklungsstörungen im Kreis zu schließen und zum 01.08.2016 vier neue Förderschulen in geänderter Organisationsform (Verbundschule Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung) zu gründen.

Dieser Entschluss bietet aus schulfachlicher Perspektive auch die Chance, mit einem neuen pädagogischen Konzept, das die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schüler einbezieht, zu starten und nicht eine Hierarchisierung der Schülerbedürfnisse durch Integration einer Schule in eine andere bestehende Schule vorzunehmen. Auch aus organisationspsychologischer Sicht ist es im Rahmen eines Veränderungsmanagements sinnvoller, alle Schulen zu schließen und mit veränderter Zielperspektive neue Systeme zu gründen.

Auf der Basis der Vorgaben des Schulgesetzes 2013, der Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung 2014, der Vereinbarungen mit den Schulträgern sowie den Gebäudebedingungen ist von Januar 2014 bis Januar 2015 unter schulfachlicher Leitung eine pädagogische Konzeption durch die Schulleitungen der Förderschulen des Kreises Mettmann entwickelt worden, die in ihren Schritten und Zielsetzungen jeweils eng mit den Schulträgern der Kommunen und des Kreises abgestimmt wurde.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden/werden unter Teilnahme von Schulaufsicht und Schulleitungen Arbeitsgruppen gegründet, in denen folgende Themenstränge bearbeitet werden:

- Kooperation mit der Jugendhilfe
- Schaffung von Strukturen zur Anknüpfung an die Strukturen der KsF-Zeit
- (nach Festlegung der Trägerschaft) Ganztagskonzepte.

Unabhängig von der Frage der Trägerschaft steht es sowohl für die schulfachliche Aufsicht als auch für die Schulleitungen der neuen Förderzentren außer Frage, eine enge Anknüpfung an die kommunalen Bedingungen der Standorte zu initiieren (Kooperationspartner, Jugendhilfe, Übergänge im Bildungssystem, Schulausschüsse, Arbeitsgruppen zur Inklusion, Nachbarschulen u.a.). Nur so ist eine wohnortnahe Beschulung der Schülerinnen und Schüler sinnvoll, ebenso wie die Öffnung und Verankerung der Schule innerhalb einer regionalen Bildungslandschaft.

Aus der Sicht der Schulaufsicht wäre auf der Basis der Erfahrung in anderen Kreisen eine einheitliche Lösung in der Frage der zukünftigen Schulträgerschaft wünschenswert.“

9. Schulträgerschaft

In der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur wurde die Frage der Schulträgerschaft bewusst bis zum Jahresende 2014 nicht diskutiert, um sich primär um die Belange der Pädagogik und ihrer Umsetzung zu widmen. Es galt zunächst, eine maßgeschneiderte und passgenaue Lösung für die Region zu finden.

Der Zeitplan sah vor, dass sich die Schulträger bis Ende des ersten Quartals zur Schulträgerschaft positionieren, damit die notwendigen Beschlussvorlagen für das zweite Quartal 2015 vorbereitet werden können. Eine Beschlussfassung ist zu diesem Zeitpunkt zwingend erforderlich, damit die Folgearbeiten auf der schulfachlichen Seite, auf Verwaltungsebene und auch auf der Seite der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde rechtzeitig abgewickelt werden können.

Eine Betrachtung der Strukturen in anderen Kreisen des Regierungsbezirkes und auch verschiedener Schulträgermodelle wurden vorgenommen. Solche Lösungen können regional anders aussehen, als die im Kreis Mettmann erarbeitete Fassung, da die jeweiligen Voraussetzungen nicht flächendeckend identisch sind. Dennoch kann eine Ähnlichkeit bei Kreisen eher entdeckt werden als beim Vergleich zwischen Kreisen und Städten und Städten untereinander.

Da sowohl die demografische Fortschreibung der Schülerzahlen als auch die aktuelle Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler sowie die räumlichen Standards und Konzeptionierung der Schulgebäude (die Teil der pädagogischen Ausrichtung sind) ungleich sind, kann die jeweils gefundene Lösung in anderen Regionen auch nicht identisch mit der exakt auf die Bedürfnisse der Schullandschaft im Kreis Mettmann geschneiderten Struktur sein.

Diese Betrachtungen wurden ergänzend vorgenommen und waren nicht prozessbestimmend.

Die Kreise Kleve, Wesel und Viersen betreiben in Zukunft alle Förderschulen in neuer Struktur und in Trägerschaft der Kreise. Im Kreis Kleve werden beispielsweise ab 01.08.2015 drei Verbundschulen im Kreisgebiet gegründet. Es werden grundsätzlich alle Förderschwerpunkte unter einem Dach gefördert. Der Kreis Viersen hat bereits seit

01.08.2014 zwei Förderzentren mit allen drei Förderschwerpunkten gegründet. Der Kreis Wesel gründet seine Verbundschulen zum 01.08.2016 neu. Das Konzept der neuen Förderschulstruktur und die Schulträgerschaft durch den Kreis Wesel sind bereits von allen Kommunen einstimmig beschlossen. Der Kreis Wesel hat aufgrund regionaler Besonderheiten eine andere Zusammensetzung der Förderschwerpunkte in den Verbundschulen. Im Rhein-Kreis-Neuss wurde der Prozess sukzessive gestaltet. Der Kreis ist in die Trägerschaft eingetreten, sofern sich in den verschiedenen Regionen Handlungsbedarf abzeichnete. Derzeit ist im Stadtgebiet Neuss eine Förderschule in städtischer Trägerschaft verblieben. Die restlichen Förderschulen befinden sich in Kreisträgerschaft.

In der Franz-Stollwerk-Schule in Krefeld werden seit vielen Jahren alle drei Förderschwerpunkte in einer Verbundschule - gemeinsam - beschult. Diese Schule sammelt bereits seit 2009 positive Erfahrungen mit der integrativen Beschulung von allen drei Förderschwerpunkten in einem Klassenverband.

Als ein Ziel der neuen Förderschulstruktur wurden einhellig von allen derzeitigen Schulträgern vergleichbare und abgestimmte Standards genannt. Je mehr Schulträger betroffen sind, desto anspruchsvoller ist es, vergleichbare Standards herzustellen und zu erhalten. Der Abstimmungsaufwand nimmt mit der Anzahl der Schulträger zu. Der Abstimmungsaufwand ergibt sich insbesondere zwischen den Schulverwaltungsämtern, aber auch zwischen anderen Organisationseinheiten.

Wenn innerhalb einer Region mehrere Schulträger zuständig sind, wird die Zusammenarbeit der Elternschaft, insbesondere aber auch der Schulleitungen und des Kollegiums mit dem Schulträger ggf. erschwert.

Die Förderzentren haben durch die neue Struktur (wohntbezogene Zuweisung; Beschulung aller Förderschwerpunkte) in aller Regel deutlich mehr Schülerinnen und Schüler. So werden zum Beispiel an der Friedrich-Fröbel-Schule in Erkrath zurzeit 32 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Zukünftig werden es voraussichtlich 92 Schülerinnen und Schüler sein. In Mettmann und Ratingen werden derzeit je 75 Schülerinnen und Schüler betreut; ab dem Schuljahr 2016/2017 wird mit 114 bzw. 111 Schülerinnen und Schülern gerechnet.

Der Kreis hat schon seit vielen Jahrzehnten die Schulträgerschaft der Förderschulen für Geistige Entwicklung inne. Die Zusammenarbeit und Kooperation mit den Städten erfolgt reibungslos.

Die Zusammenarbeit zwischen allen Schulträgern im Kreisgebiet ist sehr konstruktiv und von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch auf Schuldezernenten- und auch auf Schulverwaltungsamtsleitungsebene.

Rahmenbedingungen für eine einheitliche Schulträgerschaft des Kreises

Nach dem Schulrecht in Nordrhein-Westfalen müssen die Kreise (neben der Trägerschaft für die Berufskollegs) auch die Trägerschaft für andere Schulformen übernehmen, wenn ein Bedarf an dem Angebot besteht und die kreisangehörigen Städte kein stadtübergreifendes Angebot im Rahmen einer Kooperation untereinander anstreben (vgl. § 78 Abs. 4 SchulG NRW).

In der 13. Sitzung der AG Förderschulstruktur wurde im November 2014 vereinbart, dass der Kreis Mettmann aufzeigt, wie sich die Übernahme der Schulträgerschaft für alle § 4-Förderschulen durch den Kreis Mettmann auswirken würde.

Nachfolgende Rahmenbedingungen für eine zentrale Kreisträgerschaft wurden betrachtet:

- Schülerbeförderung / Fahrdienst
- Schulinventar
- Miete / Kauf der städtischen Schulgebäude
- Personaleinsatz in den betroffenen Ämtern der Kreisverwaltung
- Personaleinsatz in den Förderschulsekretariaten
- Personaleinsatz bei der Schulsozialarbeit

Schülerbeförderung und Fahrdienst

Die angestrebte Lösung (an vier Hauptstandorten und vier Teilstandorten werden alle Schüler/innen mit Lern- und Entwicklungsstörungen beschult) wird zu Veränderungen der Kosten für die Schülerbeförderung führen. Bisher mussten die Schüler/innen meist mit dem Schülerspezialverkehr aus verschiedenen Städten im Kreis zu den Schulstandorten des Kreises gebracht werden. Die wohnortnahe Beschulung von Kinder und Jugendlichen wird zu positiven Effekten bei den Kosten für die Schülerbeförderung führen.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die wegen der Länge des Schulwegs einen Beförderungsanspruch haben, wird deutlich sinken. Anhand einer Modellrechnung des Kreises Mettmann für drei Förderschulen könnte der Rückgang der Beförderungskosten bei ca. 60% liegen. Bei einer zunächst bewusst defensiven Kalkulation sind dies Kosten von rd. 590.000 € (ausgehend von den Rechnungsergebnissen 2014) jährlich. Weitergehende

Veränderungen bzw. Kostenkompensationen sind nicht auszuschließen. Sie hängen aber von der Entwicklung der Schülerschaft und deren Wohnorte ab. Unabhängig davon, wer die Trägerschaft für die Förderzentren übernimmt, wird die Planung und Organisation eines Schülerspezialverkehrs nicht komplett entfallen können. Dies erlauben die Besonderheiten der Schülerschaft nicht.

Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen kann der Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zugemutet werden. Gleiches gilt für Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache, bei denen das eingeschränkte Sprachvermögen Auswirkungen auf die räumliche Orientierung hat. Bei einigen Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Hemmnissen kann das Fahren in einem vollbesetzten Linienbus Aggressionen auslösen. Das sichere Ankommen dieser Schülergruppen in der Schule kann nur über den Schülerspezialverkehr sichergestellt werden.

Die bei der Kreisverwaltung gängige Praxis, die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klassen durch Schülerspezialverkehr zu befördern, wird mit Gründung der neuen Verbundschulen für das erste Schuljahr wegfallen und im Sinne eines Bestandschutzes für die Schüler der zweiten Klassen der ehemaligen Kreisschüler auslaufen.

Grundsätzlich wird jeder Fall nach der Schülerfahrtkostenverordnung behandelt, so dass ein einheitlicher Standard gegeben ist.

Der Kreis verfügt über Personal, das in der Ausschreibung und Organisation des Schülerspezialverkehrs geschult ist. Die Leistung muss auch weiterhin für die Schüler/innen der Schulen für Geistige Entwicklung erbracht werden. In diesem Bereich könnte eine Trägerschaft des Kreises zu Synergien führen. Zusätzliche Stellenanteile sind nicht erforderlich. Bei den kreisangehörigen Städten entfallen im Gegenzug Stellenanteile für die Übernahme dieser Aufgabe, die jedoch in jedem Einzelfall so gering sein werden, dass es zu keiner Auswirkung in der jeweiligen Stellenbemessung führen wird.

Miete/Kauf der städtischen Schulgebäude

Wie bereits dargestellt, ist die Neustrukturierung der Förderschullandschaft auf fünf Jahre ausgelegt. Deshalb ist es bei einer einheitlichen Schulträgerschaft des Kreises sinnvoll, die städtischen Gebäude zunächst befristet für fünf Jahre anzumieten und nicht zu kaufen. Nach einer Prognose der Schülerzahlen für das Schuljahr 2016/2017 kann auf ein Schulgebäude in der Region West (Mettmann, Ratingen, Wülfrath) verzichtet werden (Gebäude der Förderschule am Peckhaus). Im Südkreis (Langenfeld / Monheim a. R.) muss das Gebäude

an der Geschwister-Scholl-Straße aufgegeben werden. Für das Gebäude der Leo-Lionni-Schule an der Krischerstraße wird noch eine Kostenmiete mit der Stadt Monheim am Rhein abgestimmt. In Langenfeld kann dafür zukünftig das Gebäude der Käthe-Kollwitz-Schule genutzt werden. Eine Kostenmiete für dieses Gebäude wird ebenfalls noch abgestimmt. Des Weiteren kann in der Region Nord das in Wülfrath von der Schule im UFO für den Ganzttag genutzte Gebäude aufgegeben werden (die Ganztagsgruppen können in der Region Nord in dem Gebäude der Schule In den Birken untergebracht werden).

Schulinventar

Nach dem Ergebnis einer Bestandserhebung geht der Kreis davon aus, dass ausreichendes und angemessenes Schulinventar vorhanden ist. Es ist jedoch möglich, dass das Inventar nicht immer am richtigen Schulstandort bereit steht. Hinzu kommt, dass der Schulstandort Geschwister-Scholl-Straße aufzulösen und Mobiliar in den Teilstandort des Förderzentrums Süd in Langenfeld zu verlagern sind. Möbeltransporte sollen – da wo es möglich und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist – in Eigenleistung erfolgen. Gleichwohl werden teilweise Umzugskosten anfallen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Das Investitions- und Anschaffungsvolumen soll so gering wie möglich gehalten werden. Ziel ist es, finanzielle Effekte im Falle eines Bedarfs einer Schule über Mobiliar / Ausstattung im Bestand zu erzielen.

Die Schulen verfügen im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgesehenen eigenverantwortlichen Schule über Budgets, die ihnen Beschaffungen ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Projektlaufzeit von fünf Jahren sollen alle Anschaffungen vermieden werden, die nach Ablauf dieser Laufzeit nicht mehr benötigt werden. Über begründete und besondere Bedarfe kann jeweils im Einzelfall entschieden werden, die dann allerdings vorrangig über die vorhandenen Schulbudgets abzuwickeln sind.

Bei einer Kreisträgerschaft ist mit den kreisangehörigen Städten zu vereinbaren, wie mit dem städtischen Mobiliar in den Förderschulen verfahren werden soll.

Personaleinsatz in der Kreisverwaltung bzw. in den kreisangehörige Städten

Der Kreis ist Schulträger der Förderschulen für Geistige Entwicklung, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung. Für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben stellt er das in den Schulen notwendige Personal. Unabhängig von der Schulträgerschaft der § 4-Förderschulen wird er diese Leistungen für die Förderschulen für Geistige Entwicklung in seiner Trägerschaft weiter erbringen.

Durch eine einheitliche Schulträgerschaft des Kreises Mettmann können sich weitere Synergien entwickeln. Die in der Schulverwaltung eingesetzten Beschäftigten verfügen über umfassende Erfahrungen. Sie kennen die Rahmenbedingungen für einen Schulbetrieb an mehreren Standorten und haben Erfahrungen, wie sich stadtübergreifende Schülerströme auf die Organisation des Schulbetriebs auswirken.

Personaleinsatz in den Schulsekretariaten

In der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur wurde beschlossen, die Zeitanteile in den Sekretariaten durch eine Unterarbeitsgruppe betrachten zu lassen, bevor sie die Grundlage für die Arbeitszeitberechnung in den Förderschulen werden. Die Unterarbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des Kreises sowie der Städte Erkrath, Hilden, Mettmann, Ratingen und Velbert zusammen.

Die Betrachtung der Zeitbemessung für die Förderschulsekretariate beruhte mit Unterstützung eines Mitarbeiters aus der Organisationsabteilung im Wesentlichen auf dem von der Stadt Bochum fortgeschriebenen Bochumer Model mit Stand 2008/2009. Nach der Auswertung der Zahlen und Daten verständigte sich die Unterarbeitsgruppe für die Berechnung der Zeitanteile in den Sekretariaten der künftigen Förderzentren darauf, folgende Bemessungsgrundlage pro Schüler/in und Tag heranzuziehen:

Lernen	Emotional/sozial	Sprache
2,2 Min.	3,3 Min.	2,0 Min.

Die Unterarbeitsgruppe hat sich dabei dafür ausgesprochen, die Bemessungsgrundlage pro Schüler/in und Tag nach zwei Schuljahren seit der Aufnahme des Schulbetriebes der Förderzentren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Für einen gelungenen Start der Förderzentren wird es wichtig sein, den (besorgten) Eltern die Ernsthaftigkeit des Anliegens zu vermitteln, an den Förderangeboten im Kreis Mettmann festzuhalten. Hier sind die Sekretariate erste Ansprechpartner und deshalb Visitenkarten der Förderzentren. Es wird als zweckdienlich angesehen, an jedem Teilstandort eine Sekretariatskraft zu platzieren.

Schulsozialarbeit

Gerade für die Schülerschaft mit sozial-emotionalen Entwicklungsstörungen ist der Einsatz von Schulsozialarbeit an den einzelnen Standorten wichtig. Sowohl die Schülerinnen und

Schüler als auch die Lehrkräfte brauchen einen festen Bezugspunkt. Insofern ist vorgesehen, Schulsozialarbeit an jedem Standort anzubieten. Der Einsatz der bisher in den städtischen Förderschulen tätigen Schulsozialarbeiter ist dabei erwünscht.

Positionierung zur Schulträgerschaft

Das Thema der Trägerschaft wurde bis Ende 2014 bewusst nicht in der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur diskutiert, um sich primär um die Belange und Erfordernisse der Pädagogik und ihrer Umsetzung zu widmen.

Der Zeitplan zur Förderschulstruktur sieht eine Positionierung zur Schulträgerschaft für das erste Quartal 2015 vor. In der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur wurde vereinbart, bis Ende März hierüber auf Seiten der Verwaltung Klarheit herzustellen. Im März 2015 haben sich die Schuldezernenten verwaltungsseitig für eine Trägerschaft des Kreises ausgesprochen und vereinbart für die Beschlussfassungen, die im zweiten Quartal 2015 vorgesehen sind, die notwendigen Vorlagen vorzubereiten. Die politischen Gremien in den Städten haben noch keine entsprechenden Beschlüsse gefasst. Dies geschieht parallel zur Beschlussfassung beim Kreis Mettmann.

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG NRW sind die Kreise verpflichtet, auch die Trägerschaft für andere Formen als die für die Berufskollegs zu übernehmen, wenn ein Bedarf an dem schulischen Angebot besteht und die kreisangehörigen Städte kein stadtübergreifendes Angebot im Rahmen einer Kooperation untereinander anstreben.

Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die kreisangehörigen Städte können ihre Förderschulen für Lernen wegen zu geringer Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2016/2017 nicht mehr ohne eine Kooperation untereinander aufrecht erhalten, obwohl weiterhin ein Bedarf an dem Förderschwerpunkt besteht. Eine stadtübergreifende Kooperation wird von den kreisangehörigen Städten jedoch nicht angestrebt. Sie bevorzugen eine Kreisträgerschaft für die zukünftigen Förderzentren, die als Förderschule im Verbund eingerichtet werden sollen.

Parallel zu der Entscheidungsphase der Schulträgerschaft gab es Rückfragen eines städtischen Kämmerers bzgl. der Finanzierungsmodalitäten. Deshalb wurden im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Schuldezernenten und der Kämmerer erforderliche Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der Förderschulstruktureform auf die städtischen Haushalte ausgetauscht.

Nach § 56 der Kreisordnung NRW erfolgt die Finanzierung der Aufwendungen der Kreise über die Kreisumlage, soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Verteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt jeweils nach der Umlagekraft der Gemeinden.

Durch die Konzeption der neuen Förderschulstruktur erhöht sich die Belastung durch die Kreisumlage für die kreisangehörigen Gemeinden. Im Gegenzug erhält die Stadt Mettmann Mieteinnahmen und Personalkostenerstattungen. Zur Verteilung der Kosten auf die kreisangehörigen Städte wurde im Kreis der Kämmerer erörtert, ob ggf. ein anderer Verteilerschlüssel als die Umlagekraft der Städte für die Verteilung der Kosten der Förderschulstruktur in Frage kommt. Als möglicher Verteilerschlüssel kommen die prognostizierten Schülerzahlen nach Wohnorten in Frage. Dies müsste jedoch einvernehmlich entschieden werden. Ein Einvernehmen hierzu konnte nicht hergestellt werden; insofern bleibt es bei der Regelfinanzierung über die Kreisumlage.

10. Umsetzung der neuen Schulentwicklungsplanung bis Ende des Schuljahres 2015/2016

10.1 Gründung einer Förderschule im Verbund: Förderzentrum West

Wegen den dargestellten Rechtsänderungen sind die Förderschulen für Lernen im Kreis Mettmann mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 sofort in ihrem Bestand gefährdet. Bei den Förderschulen für Sprache kann dies mittelfristig der Fall sein. Die kreisangehörigen Städte haben sich im Rahmen der gemeinsamen Schulentwicklungsplanung dafür ausgesprochen, dem Kreis zukünftig zentral die Trägerschaft für die Förderschulen im Kreis Mettmann zu übertragen und den Bedarf über Förderzentren als Förderschulen im Verbund abzudecken. Das in diesem Sinne zu gründende Förderzentrum West soll vorrangig die Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf bei den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen oder Sprache aus den Städten Mettmann, Ratingen und Wülfrath gewährleisten.

Bedarf an einem Förderangebot

Die Prognosen belegen, dass innerhalb des Kreises Mettmann auch in den kommenden Jahren ein Bedarf an einem Angebot bei den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale

Entwicklung, Lernen und Sprache besteht. Diese sehen für das Förderzentrum West wie folgt aus:

Förder-schwerpunkt	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2020/21
Emotional/Sozial	95	94	94	94	94
Lernen	61	53	46	40	35
Sprache	69	67	65	62	61

Die Basisdaten beruhen auf einer Erhebung von IT NRW für das Schuljahr 2012/13 (Schülerzahlen nach Wohnort). Sie wurden für die notwendige Prognose bis zum Schuljahr 2020/21 mit den Werten fortgeschrieben, um die die Schülerzahl der einzelnen Förderschwerpunkte in den vorangegangenen fünf Jahren im Mittelwert zurückgegangen ist. Dies sind für den Förderschwerpunkt Lernen -13,3%, für den Förderschwerpunkt Sprache -2,9% und für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung -0,2%.

Geordneter Schulbetrieb

Die Mindestgrößenverordnung sieht für Schulen im Verbund eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schüler vor. Sollten Schulteilstandorte gebildet werden, muss jeder Standort mindestens 72 Schüler und Schülerinnen aufweisen, damit ein Schulbetrieb möglich ist.

Die Prognose über die Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Jahr 2020/2021 zeigt, dass die Schülerzahlen bis zu diesem Zeitpunkt die notwendige Mindestschülerzahl überschreiten. Die erwarteten Schülerzahlen sind insgesamt so hoch, dass auch die angestrebte wohnortnahe Beschulung über einen Teilstandort bis zu diesem Zeitpunkt gewährleistet werden kann:

Schulstandorte	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Schuljahr 2018/2019	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021
Mettmann	113	107	101	96	93
Ratingen	112	107	104	100	97

Eine weitergehende Prognose ist derzeit nicht möglich. Es kann nicht eingeschätzt werden, wie umfassend von den Eltern zukünftig die Möglichkeit einer sonderpädagogischen Förderung ihrer Kinder an einer allgemeinen Schule genutzt wird.

Integrativer Verbund

Gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW können Förderschulen unterschiedliche Förderschwerpunkte entweder im kooperativen (nebeneinander stehenden) oder im integrativen (gemeinsamen) Verbund führen. Da eine gemeinsame Beschulung der drei Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache im zukünftigen Förderzentrum geplant ist, ist ein integrativer Verbund zu wählen. Die integrativen Förderschulen im Verbund sind vom Gesetzgeber genau zu diesem Zweck in das Schulrecht aufgenommen worden. Den Schulträgern sollte die Möglichkeit gegeben werden, die drei Förderschwerpunkte zusammenhängend an einem Schulstandort anzubieten.

Da der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung der größte Förderschwerpunkt ist, der sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe I unterrichtet wird, ist er vorangestellt. Er ist der Förderschwerpunkt, bei dem in der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung die größte Bestandserwartung besteht. Bei den anderen Förderschwerpunkten ist zunächst von weiter sinkenden Schülerzahlen auszugehen. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Schulträger, die den Schritt zu Verbundschulen bereits vollzogen haben.

Errichtung eines Schulteilstandortes

Gemäß § 79 SchulG NRW ist ein Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Nach § 83 Abs. 4 SchulG NRW kann eine Schule einen Teilstandort in zumutbarer Entfernung führen, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerbedarf entsteht.

Das in Zusammenarbeit zwischen den Schulleitungen sowie der unteren und oberen Schulaufsicht erarbeitete pädagogische Konzept der Verbundschulen sieht eine wohnortnahe Beschulung der Kinder und Jugendlichen vor. Bisher werden die Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Städten zentral an einem Schulstandort gemäß der Verordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann beschult. Die durch die Zusammenfassung der Förderschwerpunkte größeren Verbundschulen ermöglichen auch unter Berücksichtigung der neuen Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen eine Teilstandortlösung und damit ein wohnortnahes Schulangebot.

Die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sind fest einem Schulstandort zugeordnet, so dass es keinen Unterrichtsausfall aufgrund von Pendelzeiten zwischen Haupt- und Teilstandort geben wird. Bei dem zukünftigen Teilstandort des Förderzentrums handelt es um ein Schulgebäude, dass derzeit aktiv für den Schulbetrieb einer anderen Schule genutzt wird. Die notwendigen Räume und Installationen für Lehrerzimmer, Sozial-, Fach- und Waschräume sind daher vorhanden. Ebenso verfügt das Gebäude über einen ausreichenden Schulhof.

Es besteht eine unproblematische und zumutbare Anbindung an den öffentlichen Personen- und Nahverkehr (ÖPNV). Haupt- und Teilstandort des Förderzentrums liegen zwar 21 Kilometer auseinander, ein Wechsel zwischen den beiden Standortorten ist mit dem Auto jedoch wegen der guten Verkehrsanbindung in etwa zwanzig Minuten möglich. Die rechtlichen Vorgaben für die Errichtung eines Teilstandortes sind daher erfüllt.

Ganztagsschule

Nach § 9 Abs. 1 SchulG NRW können Schulen im Ganztagsangebot geführt werden. Die Schülerinnen und Schüler, die nunmehr an den Förderzentren zusammengeführt werden, haben vorher unterschiedliche Förderschulen mit einem jeweils individuellen Ganztagsangebot besucht. Nach Auffassung der Mitglieder der „Arbeitsgruppe Förderschulstruktur“ ist deshalb für einen geordneten Schulbetrieb in der Startphase des Förderzentrums und für ein gedeihliches Zusammenwachsen der Schule ein gebundenes Ganztagsangebot erforderlich. Die Schuldezernenten der kreisangehörigen Städte haben dafür geworben, den gebundenen Ganzttag sowohl für die Primar- als auch für die Sekundarstufe I bei der Bezirksregierung zu beantragen.

§ 9 Abs. 1 SchulG NRW bestimmt diesbezüglich, dass für ein Ganztagsangebot an einer Schule die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist die Bezirksregierung Düsseldorf berechtigt, den Antrag ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zuletzt am 31.03.2015 herausgestellt, dass ein gebundener Ganzttag für den Primarbereich nicht genehmigungsfähig ist. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für einen gebundenen Ganzttag im Primarbereich (an neu gegründeten Schulen) keinen Stellenzuschlag in den Haushalt mehr ein. Ein solcher Zuschlag ist jedoch erforderlich, um einen gebundenen Ganzttag auch im Primarbereich anbieten zu können. Aus diesem Grunde liegen die Voraussetzungen für einen gebundenen Ganzttag in der Primarstufe nicht vor, was die von der Bezirksregierung Düsseldorf

angekündigte Ablehnung des Antrags zur Folge haben wird. Die Verwaltung sieht unter diesen Aspekten die Beantragung des gebundenen Ganztages für die Primarstufe nicht als zielführend an.

Um den Eltern, deren Kinder in der Primarstufe derzeit ein Ganztagsangebot besuchen, auch zum Startzeitpunkt des Förderzentrums ein Ganztagsangebot unterbreiten zu können, plant der Schulträger in Zusammenarbeit mit der unteren Schulaufsicht, zumindest für das erste Schulhalbjahr ein Übergangsangebot im Offenen Ganztage zu schaffen. Das Förderzentrum hat dann ausreichend Zeit, sich zu organisieren sowie fachlich und inhaltlich Position zu dem Offenen Ganztagsangebot zu beziehen.

Namensgebung und Schulbezeichnung

Die neue Förderschule wird zunächst unter der Bezeichnung „Förderzentrum West“ geführt. Eine Namensgebung soll erst erfolgen, nachdem die Schule den Schulbetrieb aufgenommen hat. Der Schulträger möchte mit diesem Schritt der neuen Schule die Möglichkeit geben, gemäß § 6 Abs. 6 SchulG NRW an der Namensgebung mitzuwirken.

Das Förderzentrum trägt daher zunächst die Bezeichnung:

„Förderzentrum West
Förderschule des Kreises Mettmann im integrativen Verbund
mit dem Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung
sowie Lernen - Primar- und Sekundarstufe I -
und dem Förderschwerpunkt Sprache - Primarstufe -

Hauptstandort: Goethestraße 34, 40822 Mettmann
Teilstandort: Thunesweg 1a, 40885 Ratingen“

Bis auf einen konkreten Schulnamen sind in dieser Bezeichnung alle notwendigen und gemäß § 6 Abs. 6 SchulG NRW geforderten Angaben enthalten.

11. Fazit

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG NRW sind die Kreise verpflichtet, auch die Trägerschaft für andere Schulformen als die für die Berufskollegs zu übernehmen, wenn ein Bedarf an dem schulischen Angebot besteht und die kreisangehörigen Städte kein stadtübergreifendes Angebot im Rahmen einer Kooperation untereinander anstreben.

Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die kreisangehörigen Städte können ihre Förderschulen für Lernen wegen zu geringer Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr ohne eine Kooperation untereinander aufrecht erhalten, obwohl weiterhin ein Bedarf an dem Förderschwerpunkt besteht. Eine stadtübergreifende Kooperation wird von den kreisangehörigen Städten jedoch nicht angestrebt. Sie bevorzugen eine Kreisträgerschaft für die künftigen Förderzentren, die als Förderschulen im Verbund errichtet werden sollen. Der damit verbundene Beschluss zur Auflösung einer bestehenden Förderschule und die Beschlüsse zur Gründung eines Förderzentrums als Förderschule im Verbund bedürfen für ihre Wirksamkeit gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Insofern haben sich Kreis und Städte zu folgender Vorgehensweise vereinbart:

- Die kreisangehörigen Städte, die jetzt noch Träger von Förderschulen sind, schließen ihre Schulen zum Ende des Schuljahres 2015/2016 vollständig.
- Im Gegenzug wird der Kreis vier Förderzentren als Förderschulen im Verband gründen.
- Für die Region Ratingen, Mettmann, Wülfrath wird das Förderzentrum West entstehen.
- Das Förderzentrum West wird mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im integrativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie im integrativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Sprache geführt.
- Das Förderzentrum West erhält einen Haupt- und einen Teilstandort. Der Hauptstandort wird unter der Anschrift „Goethestraße 34, 40822 Mettmann“ und der Teilstandort unter der Anschrift „Thunesweg 1a, 40885 Ratingen“ errichtet. Der Teilstandort wird ohne zeitliche Befristung eingerichtet.
- Die Sekundarstufe I des Förderzentrums West wird im gebundenen Ganztags geführt.
- Das Förderzentrum West erhält die nachfolgende Bezeichnung:
 „Förderzentrum West
 Förderschule des Kreises Mettmann im integrativen Verbund
 mit dem Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung
 sowie Lernen - Primar- und Sekundarstufe I –
 und dem Förderschwerpunkt Sprache - Primarstufe –

Hauptstandort: Goethestraße 34, 40822 Mettmann

Teilstandort: Thunesweg 1a, 40885 Ratingen“

Damit ist für den gesamten Kreis Mettmann ein wohnortnahes Angebot für die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ für die nächsten Jahre sichergestellt.

Die Erich-Kästner-Förderschule war von Beginn an in den Prozess einbezogen. Zwischen Schulleitung und Verwaltung hat es einen intensiven Informationsfluss gegeben.

Die Erich-Kästner-Förderschule trägt daher den Prozess der Auflösung der Schule und Neugründung des Förderzentrums West mit Hauptstandort an der Erich-Kästner-Förderschule mit.

Die Schulkonferenz der Erich-Kästner-Förderschule hat am 23. April 2015 getagt und der Auflösung der Schule zum Schuljahresende 2015/2016 einstimmig zugestimmt.

Das Schreiben der Schule ist als Anlage 3 beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem vom Kreis und den kreisangehörigen Städten in der Arbeitsgruppe Förderschulen erarbeiteten Konzept zuzustimmen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.